

RS OGH 2003/8/5 7Ob148/03w

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.08.2003

Norm

EKHG §1 IIIA

EKHG §1 IIIB

KHVG 1994 §2 Abs1

Rechtssatz

Versicherungsschutz zufolge "Verwendung" (nach deutscher Terminologie: "Gebrauch") des (versicherten) Fahrzeuges im Sinne des §2 KHVG besteht nicht bloß bei Verwendung des Fahrzeugs auf Straßen mit öffentlichem Verkehr, sondern bei einer solchen schlechthin. Von einer solchen (bloßen) "Verwendung" ist auch auszugehen, wenn ein Kraftfahrzeug zum Zwecke des Transportes auf ein anderes Beförderungsmittel (hier: Bahn) gestellt ist, jedoch sodann während dieser Phase vom (wenngleich stillstehenden und immobilen) Fahrzeug dennoch eine typische gefahrengeneigte Schädigung ausgeht, wie dies gerade beim Herunterfallen ungesicherten (bzw ungenügend gesicherten) Ladegutes geradezu typisch und beispielhaft ist.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 148/03w

Entscheidungstext OGH 05.08.2003 7 Ob 148/03w

Veröff: SZ 2003/87

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2003:RS0117842

Dokumentnummer

JJR_20030805_OGH0002_0070OB00148_03W0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at